

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

bw / Lo

Bern, 19. Juni 2009

## **Vernehmlassung 05.404 Parlamentarische Initiative Verbot von sexuellen Verstümmelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) bedankt sich für die Möglichkeit, zur vorerwähnten Parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen.

### **Generell**

Sexuelle Verstümmelungen sind ein schwerer Eingriff in die körperliche Integrität der betroffenen Person und verletzen ihre Rechte gravierend. Die Einführung einer klaren Strafnorm ist deshalb notwendig um ein starkes und einheitliches Signal zu geben und gegen die Problematik anzukämpfen. Die FMH begrüsst dies ausdrücklich.

Wir erachten es als richtig, dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission zu folgen:  
*„...wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.“*

### **Repression der Beteiligung an Vorbereitungshandlungen**

Zusätzlich sollte Artikel 122a StGB ergänzt werden, damit auch Sanktionen gegen die Beteiligung an Vorbereitungshandlungen erlassen werden können. Im Bereich sexuelle Verstümmelungen sind oft verschiedene Personen beteiligt (Familienmitglieder, näheres und weiteres gesellschaftliches Umfeld).

Wir schlagen folgende Änderung vor:

**„Wer in irgend einer Weise Vorbereitungshandlungen zur sexuellen Verstümmelung weiblicher Genitalien ohne medizinische Indikation erleichtert oder sich daran beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.**

Strafbar ist auch, wer die Tat, im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird **oder sich an Vorbereitungshandlungen beteiligt** Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

### **Einwilligung von erwachsenen Personen**

Wir können der Argumentation der Kommission keineswegs folgen, dass die Migrantin, die sich einer traditionellen Genitalverstümmelung unterzieht, um ihre Heiratschancen zu erhöhen, gleichzustellen ist mit einer Schweizerin, die sich im Intimbereich ein Piercing oder eine Tätowierung setzen lässt.

1. Es wird auch für Fachpersonen sehr schwierig sein, einen möglicherweise vorhandenen „informed consent“ seitens der betroffenen erwachsenen Frau klar und eindeutig nachzuweisen.
2. Die Nicht-Strafbarkeit im Fall eines „ästhetischen“ Eingriffs löst schwerwiegende Fragen im Bereich Ethik und der Standesordnung aus.
3. Dies ist eine widersprüchliche Aussage in Bezug auf den Artikel 122a, so wie er jetzt formuliert ist.
4. Es besteht das Risiko, einer Interpretation im Sinne einer möglichen Zulassung genitaler Verstümmelungen, wenn die Zustimmung der erwachsenen Person vorliegt.

**Wir schlagen deshalb vor, den Satz „Ist die verletzte Person volljährig und hat sie in den Eingriff eingewilligt, so ist dieser straflos.“ ersatzlos zu streichen.**

Wir bitten um Kenntnisnahme und grüssen freundlich.

**FMH**



Dr. med. Jacques de Haller  
Präsident



Dr. med. Christine Romann  
Verantwortliche Ressort  
Gesundheitsförderung und Prävention